



Schweizer Alpen-Club SAC Sektion Weissenstein

Der Einfachheit halber wurde in den vorliegenden Statuten die männliche Form gewählt. Selbstverständlich gilt sie auch für Personen weiblichen Geschlechts!

Abkürzungen

AV Abgeordnetenversammlung des Zentralverbandes

HV Hauptversammlung der Sektion

SV Sektionsversammlung

SAC Schweizer Alpenclub

ZV Zentralverband

STATUTEN

Art. 1
Name und Sitz

Die Sektion Weissenstein, gegründet 1886, mit Sitz in Solothurn, ist eine Sektion des ~~Schweizer Alpen-Club~~ SAC. Sie bildet einen Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB und organisiert sich im Rahmen der Statuten, Reglemente und Ausführungserlasse des SAC selbständig.

Art. 2
Zweck

Die Sektion ist eine Vereinigung von Freundinnen und Freunden (~~Frauen, Männer und Jugendliche~~) der Bergwelt. Sie fördert bergsportliche Aktivitäten, will die Kenntnis der Berge erweitern und deren Ursprünglichkeit und Schönheit erhalten.

Dies geschieht durch:

- Durchführung von Sommer- und Wintertouren;
- Förderung der Ausbildung;
- ~~Betreuung~~Unterstützung der Jugend;
- Rettung beim Bergsteigen in Not geratener ~~Berggänger~~Personen;
- Bau, Unterhalt und Betrieb der Sektion gehörender Clubhütten;
- Unterstützung von Natur- und Heimatschutzbestrebungen;
- gesellige Zusammenkünfte und Vorträge;
- Herausgabe der Klubmitteilungen.
- Einsatz für den freien Zugang zur Gebirgswelt, insbesondere im Bestreben, zusammen mit den Behörden und anderen Interessenvertretern eine gütliche Einigung zu erreichen oder zur Wahrung ihrer Interessen den Rechtsweg zu beschreiten.

Art. 3
Mitgliederkategorien und
Mitgliedschaft im SAC

Die Sektion besteht aus Familienmitgliedern, Einzelmitgliedern, ~~und~~ Jugendmitgliedern, ~~sowie aus~~ Freimitgliedern und Ehrenmitgliedern. Die Mitglieder der Sektion Weissenstein sind auch Mitglieder des ~~Schweizer Alpen-Club~~ SAC.

Art. 4
Aufnahme

Die Mitgliedschaft kann in den Kategorien Jugend, Familie oder Einzelmitglied erworben werden. Eine Mitgliedschaft ist ab dem 6. Altersjahr möglich. Das

Stimm- und Wahlrecht wird ab dem Jahr erlangt, in dem das 16. Altersjahr vollendet wird.

Die Aufnahmebedingungen sind in der Wegleitung für Neuaufnahmen festgehalten.

Art. 5
Beiträge

Die Mitglieder haben als Beitrag zu leisten:

- a) an ~~die Zentralkasse~~ den ZV des SAC: das Eintrittsgeld, den Jahresbeitrag, sowie eventuell weitere Spezialbeiträge (gemäss Beitragsreglement) die von der AV festgelegten Beiträge.
- b) An die Sektionskasse: das Eintrittsgeld, den Jahresbeitrag ~~in der alljährlichen Beschluss der Sektionsversammlung festgesetzten Höhe und~~ und allfällige ausserordentliche Beiträge.

Kommentiert [Ka1]: Das sagen wir neu im Artikel zur Sektionsversammlung.

Mitglieder der ~~SACKategorie~~ Jugend und wiedereintretende Mitglieder sind von der Entrichtung des Eintrittsgeldes der Sektion befreit. Ausgenommen sind solche Mitglieder, die aus der Sektion ausgeschlossen ~~oder wegen Nichterfüllung ihrer Verpflichtungen gestrichen~~ wurden.

Mitglieder, die Sektionsbeiträge während 50 Jahren bezahlt haben, sind der ordentlichen Beitragspflicht an die Sektionskasse enthoben und werden Freimitglieder. ~~Für Mitglieder, die vor dem 1.1.96 eingetreten sind, gilt als Übergangsbestimmung eine Dauer von 40 Jahren bis zur Freimitgliedschaft.~~

Art. 6
Mitgliederausweis und Spezialabzeichen

Jedes neue Mitglied erhält bei seinem Eintritt ~~den Zugang zu seinem digitalen Mitgliederausweis~~ die Statuten, das Club-Abzeichen und den Mitgliederausweis. Für die Dauer seiner Zugehörigkeit zum SAC erhält das Mitglied: nach 25 Jahren Nach 25-jähriger Zugehörigkeit zum SAC erhält das Mitglied ein das Abzeichen mit Goldrand, nach 40 Jahren ~~als Veteran~~ als Veteran das goldene Abzeichen und nach ~~50 Jahren 50-jähriger Mitgliedschaft als Freimitglied~~ 50 Jahren die Urkunde.

~~Für Mitglieder, die vor dem 1.1.96 eingetreten sind, gilt die bisherige Regelung, d.h. nach 25 Jahren das Veteranenabzeichen, nach 40 Jahren als Freimitglied das goldene Abzeichen und nach 50 Jahren die Urkunde.~~

Art. 7
Ehrenmitgliedschaft

Personen, die sich um den SAC und seine Zwecke oder um die Sektion ausserordentliche Verdienste erworben haben, können auf Vorschlag des Vorstandes durch die Hauptversammlung HV mit zwei Dritteln der anwesenden Stimmen zu Ehrenmitgliedern der Sektion ernannt werden.

Ehrenmitglieder haben für ihre Mitgliedschaft in den Kategorien Familie oder Einzelmitglied keine Beiträge an die Sektionskasse zu entrichten.

Art. 8
Austritt

Der Austritt aus der Sektion kann jederzeit durch schriftliche Anzeige an den Vorstand erfolgen. Er ist schriftlich einzureichen. Die Beiträge für das Jahr, in welchem der Austritt erklärt wird, sind voll zu entrichten.

Art. 9
Ausschluss

- a) Wer die Beiträge trotz zwei Mahnungen nicht bezahlt, wird als Mitglied gestrichen und durch den Vorstand ausgeschlossen.
- b) Mitglieder, welche den Interessen des SAC oder der Sektion zuwiderhandeln, können durch die Sektionsversammlung SV mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen anwesenden Mitglieder ausgeschlossen werden.

Art. 10
Ethik-Charta

Als Mitglied des SAC unterstehen die Sektion und ihre Mitglieder der Ethik-Charta, dem Ethik-Statut und dem Doping-Statut von Swiss Olympic sowie den weiteren präzisierenden Dokumenten.

Art. ~~10-11~~
Organe

Die Organe der Sektion sind: die Hauptversammlung HV, die Sektionsversammlung SV, der Vorstand, die Revisionsstelle, die Tourenkommission und allfällige weitere die Spezialkommissionen und die Rechnungsrevisoren.

Art. ~~11-12~~
Hauptversammlung

Alljährlich findet spätestens im Februar eine Hauptversammlung HV statt. Die HV ist das oberste Organ der Sektion. Die ordentlichen Geschäfte der Hauptversammlung HV sind:

- a) Wahl des Vorstandes, der Tourenkommission und der Rechnungsrevisoren/Revisionsstelle; für eine Amtsdauer von zwei Jahren;
- b) Genehmigung der Jahresrechnungen und der Jahresberichte;
- c) Entlastung des Vorstands;
- d) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- e) Statutenrevision;
- a)f) Auflösung der Sektion-

Kommentiert [Ka2]: Die Amtsdauer wird unter Vorstand und Revisionsstelle festgelegt

Anträge von Mitgliedern zuhanden der Hauptversammlung HV sind dem Vorstand bis Ende November schriftlich einzureichen.

Einladung und Traktandenliste für die Hauptversammlung HV werden mindestens 14 Tage vor der Versammlung bekannt gegeben.

Die Sektion kann durch den Vorstand oder auf Verlangen von mindestens einem Fünftel der Mitglieder zu einer ausserordentlichen HV einladen.

Art. 13
Sektionsversammlung

Die Sektionsversammlung SV wird ~~vom Präsidenten~~vom Präsidium einberufen. Sie erledigt die laufenden Sektionsangelegenheiten und entscheidet über die folgenden Geschäfte:

- a) genehmigt/Genehmigung der die-Touren-programme;
- b) Festlegung der Sektionsbeiträge (Eintrittsgeld, Jahresbeitrag und allfällige ausserordentliche Beiträge);- beschliesst den Jahresbeitrag sowie die Spezialbeiträge und
- c) Genehmigung des genehmigt das Jahresbudgets;
- d) Ausschluss von Mitgliedern.

Einladung und Traktandenliste für die SV werden mindestens 14 Tage vor der Versammlung bekannt gegeben.

Die Sektion kann durch den Vorstand oder auf Verlangen von mindestens einem Fünftel der Mitglieder zu einer ausserordentlichen SV einladen.

Art. 14
Beschlussfähigkeit,
Abstimmungen und Wahlen

Jede ordnungsgemäss einberufene Versammlung (HV oder SV) ist beschlussfähig.

Die Beschlüsse und Wahlen erfolgen offen, ausser wenn ein Fünftel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder eine geheime Abstimmung verlangt.

Die Versammlungen können ~~nur~~ausschliesslich die auf der Tagesordnung verzeichneten Geschäfte sowie an den Versammlungen gestellte Anträge, die damit unmittelbar zusammenhängen, behandeln. Auf andere Geschäfte ist nur einzutreten, wenn es die Versammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschliesst; davon ausgenommen sind Beschlüsse über eine Statutenrevision und die Auflösung. Anträge von Mitgliedern zuhanden der SV sind dem Vorstand mindestens drei Wochen vor der SV schriftlich einzureichen.

Bei sämtlichen Wahlen und Abstimmungen gilt, sofern in diesen Statuten nichts anderes geregelt ist, das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet bei Abstimmungen die oder der Vorsitzende, der Präsident mit Stichentscheid (-bei Wahlen das Los).

Art. 12,15
Vorstand

Der Vorstand besteht aus ~~Präsident, Vizepräsident, Klubschreiber, Kassier, Mitgliederverwalter, Tourenchef, Vize-Tourenchef, resp. zwei Tourenchefs, Mutthornhüttenchef, Backichef, Redaktor der Clubmitteilungen, Chef Rettungsgruppe, Beauftragter für Umwelt und Kultur, Chef SAC Jugend, Leiter der Seniorengruppen und allfälligen weiteren Mitgliedern~~ mindestens 8 und höchstens 14 Personen, wobei mindestens die folgenden Ämter zu besetzen sind:

- a) Präsidium
- b) Vizepräsidium
- c) Kassier/in
- d) Tourenchef/in
- e) Chef/in Jugend
- f) Seniorenchef/in
- g) Rettungschef/in
- h) Backichef/in
- a)j) Mutthornhüttenchef/in

~~Eine Person kann~~ Es können zwei Vorstandsämter in einer Person vereinigt werden alleine ausüben. Zwei Personen können ein Amt zusammen ausüben. Die Geschlechter sollen möglichst ausgewogen vertreten sein. Die Mitglieder des Vorstands werden für eine Amtsperiode von zwei Jahren gewählt. Sie können wiedergewählt werden. Es gilt eine maximale Amtsdauer von 20 Jahren.

Die Unterschrift führen das Präsidium und der Präsident oder der Vizepräsident ~~das Vizepräsidium~~ kollektiv zu zweien mit einem weiteren Mitglied des Vorstands. Für die laufenden Geschäfte zeichnen die ~~Ressortchefs~~ verantwortlichen Vorstandsmitglieder selbständig.

Der Vorstand leitet die Sektionsgeschäfte. Er hat die folgenden Aufgaben:

- a) Vollzug der Beschlüsse der HV und der SV;
- b) Erlass von Reglementen;
- c) bereitet die Vorbereitung der Touren-programme und des Jahresbudgets vor und;
- d) Einsetzen von Kommissionen (mit Ausnahme der Tourenkommission), Projekt- und Arbeitsgruppen sowie Wahl ihrer Mitglieder;
- e) Abschliessen von Verträgen;
- f) Vorbereitung und Durchführung von HV und SV;
- g) organisiert Organisation von Vorträgen und geselligen Anlässen;
- h) Er vertritt die Vertretung der Sektion gegenüber dem SAC und nach aussen;
- i) Ausschluss von Mitgliedern wegen Verletzung der Beitragspflicht;
- a)j) Wahrnehmung aller Aufgaben, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind.

Art. 16
Interessenskonflikte und
Annahme von Geschenken

~~Er ist zuständig für alle Angelegenheiten, die nicht in die Zuständigkeit eines anderen Organs fallen.~~

Die Mitglieder des Vorstandes nehmen ihre Pflichten mit der gebotenen Sorgfalt und Effizienz und nach bestem Können wahr.

Sie üben ihre Tätigkeit ausschliesslich im Interesse der Sektion aus. Besteht die Möglichkeit eines Interessenkonflikts bei einem Mitglied des Vorstandes hinsichtlich eines Beschlusses des Vorstandes, so orientiert diese Person den Präsidenten oder die Präsidentin und tritt für Beratung und Entscheidung in den Ausstand. Zudem unterlässt diese Person jeglichen Austausch mit anderen Vorstandsmitgliedern über den Beschluss. Die Stimmenthaltung aufgrund eines Interessenkonflikts ist im Protokoll festzuhalten.

Betrifft der Interessenskonflikt das Präsidium, so orientiert er oder sie eine Stellvertretung.

Bestreitet das betroffene Mitglied den Vorwurf eines Interessenkonflikts, entscheidet der Vorstand unter Ausschluss des betreffenden Mitglieds.

Die Mitglieder des Vorstands dürfen keine direkten oder indirekten Geschenke Vergünstigungen erbitten, erhalten, annehmen oder abgeben, die in irgendeinem Zusammenhang mit ihrem Mandat in der Sektion stehen oder diesen Eindruck erwecken könnten und die einen höheren als nur symbolischen Wert haben.

Art. ~~13-17~~
Finanzkompetenz
des Vorstandes

Der Vorstand kann ausserordentliche Ausgaben im Einzelfall bis zum Betrage von Fr. ~~3000~~5000.- beschliessen.

Art. 14-18
RechnungsrevisorenRevisionsstelle

Die HVHauptversammlung wählt ~~zwei~~2 Revisor/innen Rechnungsrevisoren und eine/n Ersatzrevisor/in 1 Suppleanten. Die Revisor/innen sind unabhängig, wobei Mitglieder der Sektion gewählt werden können, nicht jedoch Vorstandsmitglieder.

Die Revisor/innen werden für eine Amtsperiode von zwei Jahren gewählt. Sie können wiedergewählt werden. Die maximale Amtsdauer beträgt max. 8~~acht~~Jahre.

Die HauptversammlungHV kann für dieselbe Amtsperiode auch eine externe Revisionsstelle wählen.

Die Rechnungsrevisoren Revisionsstelle ~~haben~~hat die Jahresrechnungen zu prüfen und der Sektion schriftlichen einen Bericht und Antrag zu unterbreiten. Sie ist jederzeit berechtigt, in die Buchhaltung und in die Belege Einsicht zu nehmen.

Art. ~~15-19~~
Abgeordnete und Delegierte

Die SektionsversammlungSV wählt für jede Abgeordneten-VersammlungAV die Abgeordneten.
Die Delegierten für Konferenzen und Fachtagungen -werden vom Vorstand bestimmt.

Die Auslagen werden den Abgeordneten und Delegierten vergütet.

Art. ~~16-20~~
Tourenkommission

Die HauptversammlungHV ernennt auf die Amtsdauer des Vorstandes die Tourenkommission.

Die Tourenkommission leitet und überwacht das Sommer- und Wintertourenwesen sowie die Touren der SAC-Jugend, soweit dafür nicht J+S zuständig ist. Sie erarbeitet unter Leitung der Tourenchefin resp. des Tourenchefs die Tourenprogramme.

Art. ~~17-21~~
Rettungsstationgruppe

Die Sektion Weissenstein unterhält eine Rettungsstationgruppe.

~~Der Chef Rettungsgruppe ist dem Vorstand direkt verantwortlich.~~

~~E~~Die Rettungsstation arbeitet gemäss den Reglementen und Vorgaben der Alpinen Rettung Schweiz und gewährleistet die Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden. Die Rechnung der Rettungsstation ist den Revisionsstelle jährlich vorzulegen.

Art. 18 <u>22</u> Haftung	Die Sektion Weissenstein haftet nur mit ihrem eigenen Vermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder für Verpflichtungen der Sektion Weissenstein ist ausgeschlossen.
Art. 19-23 <u>Statuten</u> Revision	Die Revision der Statuten kann jederzeit durch die <u>Hauptversammlung HV</u> mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der <u>anwesenden Mitglieder abgegebenen Stimmen</u> erfolgen. Anträge auf Revision sind dem Vorstand zuhanden der <u>Versammlung HV</u> schriftlich einzureichen.
Art. 20-24 Auflösung	<u>Der Beschluss zur Auflösung der Sektion erfolgt durch Ein Beschluss auf Auflösung der Sektion kann nur in Urabstimmung auf schriftlichem Weg. Hierzu bedarf es der Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen mit zwei Dritteln der Stimmen sämtlicher Sektionsmitglieder gefasst werden.</u> Ein Antrag auf Auflösung muss dem Vorstand <u>schriftlich</u> eingereicht werden und wenigstens von einem Fünftel der <u>stimmberechtigten</u> Mitglieder unterzeichnet sein.
	Im Falle der Auflösung der Sektion fällt ihr Vermögen <u>nach Abzug aller Verbindlichkeiten</u> dem SAC zu. <u>Der SAC verwaltet dieses Vermögen und übergibt es einer eventuell innerhalb von zehn Jahren neu gegründeten Sektion.</u>
Art. 25 <u>Zuständigkeit von Swiss Sport Integrity und Sportgericht</u>	<u>Mutmassliche Verstösse gegen das Doping-Statut und das Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity untersucht und entsprechend den mit dem Ethik-Statut definierten Fällen sanktioniert. In den übrigen Fällen erfolgen die rechtliche Beurteilung und gegebenenfalls Sanktionierung gemäss den jeweiligen Bestimmungen im Doping-Statut und im Ethik-Statut ausschliesslich durch das Schweizer Sportgericht unter Ausschluss der staatlichen Gerichte.</u>
Art. 26 <u>Geschäftsjahr</u>	<u>Der Rechtsweg richtet sich nach den Bestimmungen gemäss Doping-Statut oder Ethik-Statut bzw. der dazugehörenden Reglemente.</u> <u>Das Geschäftsjahr dauert vom 1. Dezember bis 30. November des Folgejahres.</u>
Art. 24-27 Inkrafttreten	Die vorliegenden Statuten treten sofort in Kraft. Sie ersetzen diejenigen vom 11.1.1997, resp. 12.1.1991, resp. 7.1.2017, 6.1.2018 und , 10.1.2019 und <u>11.1.2025.</u>
	Also beschlossen an der Hauptversammlung vom 1 0 <u>4</u> .1.202 6 <u>5</u> .

SEKTION WEISSENSTEIN

.....
Fabienne Notter
Präsidentin

.....
Flores Schürch
Klubschreiberin

Geprüft und genehmigt

Bern,

Schweizer Alpen-Club SAC
Zentralverband

.....
Marco Dirren
Zentralpräsident

.....
Sarah Umbricht
Verbandsjuristin